GVG

Gebäudeversicherung Graubünden
Assicuranza d'edifizis dal Grischun
Assicurazione fabbricati dei Grigioni

Feuerwehr Pumpiers Pompieri

Feuerwehrgesetz

der Gemeinde S-chanf

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmung	3
II.	Feuerwehrpflicht	3
III.	Organisation	4
IV.	Alarmierung/Ernsteinsatz	5
V.	Übungsdienst	6
VI.	Finanzierung	6
VII.	Strafbestimmungen	6
VIII.	Rechtsmittel	6
IX.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7

Gemeindefeuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am . . .

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde S-chanf soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe oder nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehrkommission Plaiv fallen.

Art. 2

Feuerwehr
1. Aufgaben

[1]Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

a) Bränden und Explosionen
b) Naturereignissen
c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

[2]Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

[3]Die Gemeinde kann, im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung, Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3

2. Pflicht

[1]Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde S-chanf

[2]Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Die Feuerwehrkommission kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

[3]Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

[4]Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

a) Persönliche Eignung
b) Erreichbarkeit
c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

[5]Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 4

[1]Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind
b) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

[2]Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Art. 5

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

a) Mitglieder des Gemeindevorstandes
b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
d) Werdende oder stillende Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
e) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
f) Bei verheirateten oder in gefestigtem Konkubinat lebenden Personen ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

[2]Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen der Feuerwehrpflicht befreien.

Vorzeitige Entlassung

Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Oberaufsicht

Art. 7

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Vorstandsmitgliedern der beteiligten Gemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Für die Führung und den Betrieb wird eine Kommission eingesetzt.

Gemeindevorstände

Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 16
2. Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Gemeinden
3. Wahl des Feuerwehrkommissionsmitglieds aus dem jeweiligen Gemeindevorstand
4. Meldung der AdF-Kandidaten aufgrund von Art. 3 an den Feuerwehrkommandanten/an die Feuerwehrkommandantin.
5. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen auf Antrag von der Feuerwehrkommission
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Art. 9

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
3. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 5
4. Unterbreitung eines Vorschlages zur Festlegung der Feuerwehrersatzabgabe nach Art. 16 zuhanden des Gemeindevorstands
5. Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des -kommandanten, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

6. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
7. Wahl der Offiziere auf Vorschlag des Kommandanten oder der Kommandantin
8. Festlegung der Entschädigung (Sold)
9. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
10. Erstellung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände
11. Beschluss über dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 15'000.– pro Jahr
12. Erlass von Disziplinarbussen gemäss Art. 17
13. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommandantin respektive des -kommandanten
14. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
15. Erlass der notwendigen Reglemente und Weisungen

Art. 10

Dienstpflichten

[1]Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

[2]Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

[3]Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 11

Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 12

Alarmierung

[1]Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

[2]Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 13

Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

V. Übungsdienst

Übungsdienst

Art. 14
Jede Person, welche aktiven Dienst leistet, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Zutrittsrecht

Art. 15 (vgl. Art. 25, Brandschutzgesetz 840.100)
[1]Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

[2]Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Ersatzabgabe

Art. 16
[1]Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und nicht nach Art. 5 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.

[2]Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Maximum Fr. 600.- Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.

[3]Zu- und Wegzügler zahlen die Ersatzabgabe pro Rata der Wohnsitzdauer.

VII. Strafbestimmungen

Bussen

Art. 17
[1]Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- oder einer Verwarnung bestraft werden. Zuständig ist die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

Ausschluss

Art. 18
Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Kommission auf Antrag des Kommandos.

VIII. Rechtsmittel

Instanzen

Art. 19
[1]Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten, der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Art. 20
Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand der jeweiligen Wohngemeinde weitergezogen werden.

Art. 21
Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Vollzug
Der Gemeindevorstand S-chanf schliesst, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendige Vereinbarung mit den Nachbargemeinden der Plaiv, ab.

Art. 23 Übergangsbestimmung
Personen, die ihre Feuerwehrpflicht nach bisheriger Gesetzgebung erfüllt haben, sind von der Feuerwehrpflicht befreit, auch wenn sie nach neuer Gesetzgebung wieder Feuerwehrpflichtig werden. Dies im Sinne einer Übergangsbestimmung.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts
Die Feuerwehrverordnung vom 27.10.2009 aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde S-chanf am … genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom xx.xx.20xx genehmigt.

Chur,

Gebäudeversicherung
Graubünden

Der Direktor	Der Feuerwehrinspektor
Marc Handlery	Conradin Caduff